

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o. 88.

Sonntags, den 3. November.

1849.

Bekanntmachung.

Nach § 103 der Armen-Ordnung vom 22. October 1840 ist die Sammlung von Kollekten zu wohlthätigen Zwecken nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit oder der betreffenden Kreis-Direction oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größeren Bezirke, oder im ganzen Lande stattfinden soll und sollen ohne Nachweis dieser Erlaubniß herumgehende Kollektanten in Verantwortung und Strafe gezogen werden. Wenn nun, sicchem Vernehmen nach, neuerdings aus der Schweiz eine Aufforderung zu Einsammlung von Geldbeiträgen für das Wohlthätigkeits-Büchlein gelangt sind oder noch gelangen werden, so werden, in Gemäßheit einer dießfalls anher ergangenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die sämtlichen Polizeibehörden des obgedachten Verwaltungsbezirks auf die obgedachte gesetzliche Bestimmung hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht und zu deren gemessener Handhabung, da nöthig, bei zigner Verantwortlichkeit angewiesen.

Zwickau, den 17. August 1849.

Königliche Kreis-Direction.

von Waidorf.

Woter, S.

Edictalladung.

Nachdem zu dem Vermögen der überschuldeten Handelsleute,

Karl Gottlob Richters und

August Friedrich Bernhardt's,

beiderseits zu Frankenberg,

mit Eröffnung des Concurssprozesses zu verfahren gewesen ist, so werden hierdurch alle bekannte und unbekanntes Gläubiger Richters und Bernhardt's, so wie alle diejenigen, welche an deren Concurssmassen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen,

den 22. März 1850,

welcher zum Liquidationstermine anberaumet worden, zu rechter früher Gerichtszeit persönlich, oder durch hinreichend legitimirte, auch so viel die Ausländer betrifft, mit gerichtlich anerkannten Vollmachten versehene Beauftragte, auch sonst legal, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen, mit dem bestellten Concurssvertreter rechtlich zu verfahren, binnen 4 Wochen zu beschließen, und

den 23. April 1850

der Bekanntmachung eines Präklusivbescheids gewärtig zu sein. Hiernächst haben die bei Karl Gottlob Richters Concurse theilhaftigen Gläubiger in dem auf

den 10. Mai 1850

bestimmten Verhörs- und Gütepflegungstermine und die bei August Friedrich Bernhardt's Concurse theilhaftigen Gläubiger in dem auf

den 11. Mai 1850

festgesetzten Verhörs- und Gütepflegungstermine sich wiederum in Person oder durch gehörig legitimirte

des
so
elbst
ische
r.
g
ich
tober
ein
ggen-
von
inem
und
nden.
mit
chlie-
n sich
a ha-
wieder
daß
en ist.
erhält
be.
f der
iferne
e Fin-
esiber
ben.
rbau-
ition.
ort-
mit 48
a Kaufe
t 1125
l Roge
n Ber-
Rgt. 5
ht. 18
Rgt.
ht. 25
ht. 28
ht. 10
ht. 6
ideform